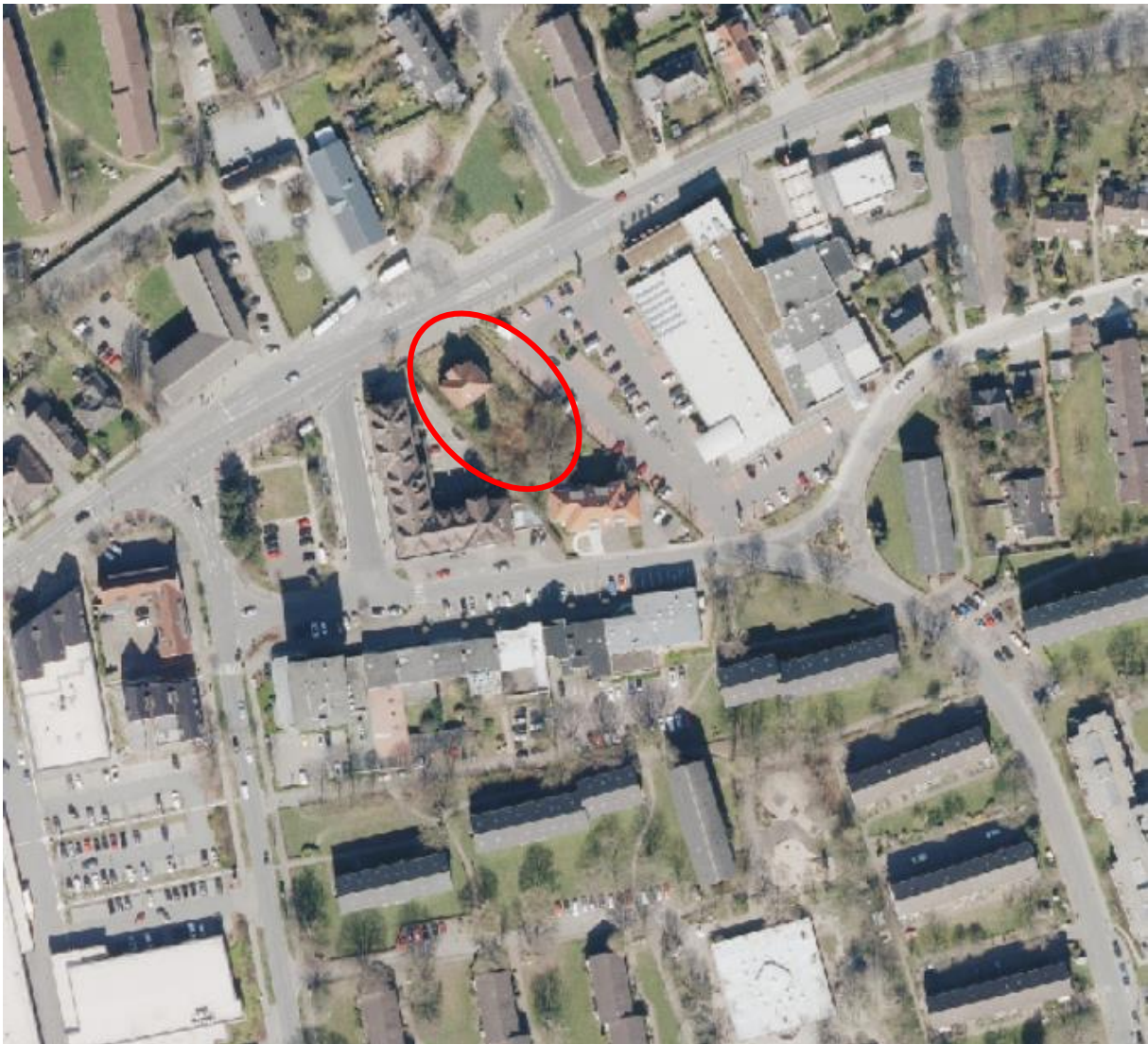


Fachbeitrag Artenschutz

BV Gebäudeabriss und -neubau / Fördestraße 76, 24944 Flensburg

14. März 2022



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Auftraggeber

Architekturbüro Werner Schaffer
Glücksburger Str. 38
24943 Flensburg

Auftragnehmer

Dipl. Biol. Gerrit Görrissen
Petersenallee 17
24960 Glücksburg

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen	3
2	Methode.....	3
3	Überprüfung potentiell geeigneter Habitatstrukturen	4
4	Ergebnis.....	6
4.1	Fledermäuse	6
4.2	Vögel.....	6
5	Konfliktpotential / Hinweise zum Artenschutz.....	8
	Literatur und Quellen.....	9
	Anhang Fotos.....	10

1 Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen

Es ist geplant, das o.g. genannte, seit ca. 10 Jahren leerstehende Gebäude abzureißen und auf dem Grundstück ein neues Haus zu errichten; östlich an das neue Haus angrenzend ist die Einfahrt zu einer Tiefgarage sowie die Errichtung eines Carports vorgesehen. Das Plangebiet umfasst ca. 1.300m².

Als Teil des Genehmigungsverfahrens muss eingeschätzt werden, ob dem Gebäude mit den umgebenden Flächen eine Funktion als Lebensstätte für geschützte Tiere zukommt. Aus dem Artenschutz ggfs. abzuleitende Anforderungen an Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz werden benannt.

Aus § 44 (1) BNatSchG ergibt sich, dass alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie, d.h. alle europarechtlich geschützten Arten, relevant sind. Bei Berücksichtigung des jeweils anzunehmenden Verbreitungsgebietes sowie fehlender bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen, beschränkt sich im Planungsgebiet die notwendige Betrachtung auf folgende Artengruppen:

- europäische Vogelarten
- Fledermausarten, die Gebäude oder Bäume als Quartiere (Wochenstuben, Tagesverstecke, Winterquartiere usw.) nutzen

Zudem ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG beeinträchtigt werden.

Die angewandte Methodik orientiert sich an der Mustergliederung für den Artenschutzfachbeitrag vom LBV-SH/AfPE (2016).

2 Methode

Die Auftragsvergabe gibt eine Bearbeitung des Fachbeitrages im Februar/März 2022 vor; zu dieser Zeit ist es nicht möglich, auf den Planflächen eine Erfassung der vorkommenden Fledermausarten bzw. Brutvögel durchzuführen. Hierfür wären im Sommerhalbjahr nächtliche Begehungen und Fledermaus-Nachweise per Sicht und/oder über einen Detektor/Horchboxen bzw. der Nachweis revieranzeigenden Verhaltens von Vögeln notwendig.

Entsprechend reduziert sich vorliegende Arbeit auf eine Potentialeinschätzung durch die Beschreibung ggfs. für Fledermäuse bzw. Vögel geeigneter Strukturen sowie eine Kontrolle einsehbarer Spalten und Höhlungen auf Fledermaus-Besatz und geht in der Ergebnisdarstellung von einem 'worst-case'-Ansatz aus.

Über einen Ortstermin am 25. Februar 2022 erfolgte eine Untersuchung des Gebäudes mit den angrenzenden Gartenflächen.

Dafür wurde, teilweise unter Zuhilfenahme eines Fernglases, eine Überprüfung aller zugänglichen bzw. sichtbaren äußeren Gebäudeteile durchgeführt und nach Hinweisen gesucht, die eine aktuelle oder frühere Besiedlung durch geschützte Tiere belegen.

Für den eventuellen Nachweis von Fledermäusen wurde besonders an Spalten und Übergängen der Fassaden und Dächer und in den Dachräumen auf Fraß-, Kot- und Urinspuren sowie auf Totfunde geachtet. Das Ausleuchten von Spalten, Nischen, Vorsprüngen usw. wurde unter Zuhilfenahme einer starken Taschenlampe und ggfs. eines Spiegels durchgeführt.

Möglicherweise für Vögel geeignete Gebäude-Teilbereiche (Gebäudenischen, Dachüberstände, Dachstuhl) wurden auf Nester bzw. Nistmaterial, Kotpuren, Federn und Totfunde überprüft.

Auch im Bereich der Gartenfläche mit Hecken-, Strauch- sowie Stauden- und Grasvegetation erfolgte eine entsprechende Kontrolle auf Brutplatz-Hinweise.

3 Überprüfung potentiell geeigneter Habitatstrukturen

Lage im Raum

Das Plangebiet ist Teil des Stadtgebietes von Flensburg/Mürwik und liegt inmitten städtischer Bebauung und Infrastruktur. Die stark befahrene Fördestraße sowie der direkt östlich angrenzende Parkplatz verursachen auf dem Grundstück erheblichen Lärm und Unruhe.

Direkt südöstlich grenzt eine große Eiche an das Plangebiet, mittelbar besteht Anschluss zu weiteren Großbäumen, städtischen Grünflächen und teilweise strukturreichen Haus- und Kleingärten. Naturnahe Lebensräume befinden sich mit dem Landschaftspark Twedter Mark knapp 400 m nordwestlich, dem NSG Twedter Feld knapp 800 m südöstlich und dem Osbektal gut 1000 m südwestlich.

Aufgrund dieser guten Anbindung an potentielle Nahrungshabitate sind die überplanten Flächen grundsätzlich als Standort für Fledermausquartiere bzw. als Lebensraum für Vögel geeignet.

Haus Nr. 76

Fassade / Dach / Übergänge verschiedener Gebäudeteile

- Das alte Ziegeldach (**Foto 1**) weist einige aufgebogene bzw. verschobene Elemente und dadurch Spaltenräume bzw. ggfs. kleine Hohlräume auf, die potentiell von Fledermäusen genutzt werden können; weitere Spalten bestehen an Übergängen der verschiedenen Dachbereiche (**Foto 2**) und teilweise hinter der umlaufenden Dachrinne.
- Am Übergang der Gebäudefassade zum Dach und im Bereich der Traufen bestehen keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen.
- Tiefer in das Gebäude reichende Räume, z. B. durch Zwischenböden, wurden nicht festgestellt, lediglich an Fenster-Sockeln gibt es Spalten (**Foto 3**).

Keller

- In den Kellerräumen befinden sich keine Strukturen, die durch geschützte Tiere genutzt werden könnten.

Dachboden

- Der nicht ausgebaute Dachboden des Hauses ist begehbar, die Dachkonstruktion mit Balken, Latten und Ziegeln liegt offen. An der südlichen sowie der nördlichen Dachseite bestehen durch gebrochene Scheiben bzw. eine offene Luke potentiell Einflugmöglichkeiten für Vögel aus den Gilden der *Gebäudebrüter* oder *Nischenbrüter*. Ebenso gibt es hier, wie auch über schmale Zugänge, die durch ausgebrochene Ziegel entstanden sind, Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse (**Foto 4**).
Zwei Schornsteine sind stillgelegt und enden, jeweils mit einer Platte abgedeckt, im Dachraum.

Fallrohre

- Zwischen den Fallrohren und der Fassade bestehen keine für geschützte Arten als Lebensraum geeigneten Strukturen.

Garten

- Der Garten, eine arten- und strukturarme Rasenfläche (**Foto 5**), wird an drei Seiten von Hecken- bzw. Strauchpflanzungen (dominant *Rotbuche*, *Bergahorn*, *Eibe*) eingefasst, eine begleitende Vegetation aus Stauden oder Gräsern ist kaum vorhanden; der Gehölzsaum bietet potentiell Brutplätze für Vogelarten aus der Gilde der *Gehölzfreibrüter*.
- o Zusammenfassend weist das Gebäude einige Elemente auf, die potentiell von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie z.B. *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Breitflügel-fledermaus* genutzt werden können.

Gebäude und Garten bieten für angepasste und wenig störanfällige Vogelarten des Siedlungsraumes aus den Gilden der *Gebäudebrüter*, *Nischenbrüter* und *Gehölzfreibrüter* potentiell Brutplätze und/oder Nahrungsangebot.

4 Ergebnis

- Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

4.1 Fledermäuse

- Es konnten über die Untersuchungen in Spalten und Höhlungen an den genannten Gebäudeteilen keine Hinweise gesammelt werden, die eine aktuelle oder frühere nicht nur sporadische Anwesenheit von Fledermäusen belegen.
Trotz intensiven Nachsuchens konnten keine Kotkrümel von Fledermäusen gefunden werden.

- Vor allem im Dachboden, vereinzelt auch in den Räumen der ersten Etage fallen viele Tagfalterflügel sowie teilweise auch andere Reste von Insekten auf; da Fressplätze von Fledermäusen, wie z.B. dem *Braunen Langohr*, vor allem durch Reste nachtaktiver Insekten gekennzeichnet sind und zudem keine Fledermaus-Kotkrümel gefunden wurden, handelt es sich hier vermutlich eher um Fressplätze anderer Räuber wie *Steinmarder*, *Hornissen*, *Wespen*.

- zusammenfassend kann eine Quartierfunktion des Gebäudes für Fledermäuse auch im Sinne einer `Worst-Case-Beurteilung` weitgehend ausgeschlossen werden; aufgrund der gegebenen Bedingungen ist aber eine sporadische Anwesenheit einzelner Tiere, die hier Tagesversteck, Übergangsquartier oder Balzquartier finden können, möglich.

Hinweise auf eine Funktion des Gebäudes als Fledermaus-Winterquartier ergaben sich nicht.

4.2 Vögel

- In Nischen unter dem Dach, am Übergang verschiedener Gebäudeteile, unter den Traufen oder an der Fassade konnten keine Hinweise auf alte Nistplätze von Vögeln gefunden werden.

- Auch im Dachraum wurden in den vorhandenen Nischen oder auf Balken keine alten Brutplätze registriert.

- Die Kontrolle der beiden stillgelegten Schornsteine ergab, dass zwar trotz der Abdeckung ein Zugang für Vögel, z.B. *Dohlen* möglich wäre, entsprechende Hinweise sind aber nicht zu finden.

- In einer Ecke des Dachbodens liegen Reste von alten Eierschalen (**Foto 6**), die vermutlich einer Silbermöwe zuzuordnen sind. Ebenso wie bei den Spuren einer *Amsel*-Rupfung (**Foto 7**) auf einer Dachbodennische ist hier ein *Steinmarder* als Verursacher anzusehen, der hier Fressplätze unterhält. Hinweise auf eine regelmäßige Anwesenheit dieser Art finden sich über Löseplätze im ganzen Haus.

- Im Garten sind in den Gehölzen keine vorjährigen oder älteren Vogelnester vorhanden.

- Zusammenfassend konnten im Bereich des Gebäudes und der Gartenfläche keine Spuren ehemaliger Vogel-Nistplätze nachgewiesen werden.

5 Konfliktpotential / Hinweise zum Artenschutz

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten, müssen ggfs. Hinweise zum Artenschutz beachtet werden:

Fledermäuse

- Aus den gewonnenen Ergebnissen können keine Konflikte gegenüber § 44 (1) BNatSchG abgeleitet werden, das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Brutvögel

- Aus den gewonnenen Ergebnissen können keine Konflikte gegenüber § 44 (1) BNatSchG abgeleitet werden, das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Andere

- etliche Löse- und Fressplätze des *Steinmarders* im Haus verweisen auf eine seit längerem bestehende Nutzung des Gebäudes durch die Art; es kann davon ausgegangen werden, dass die anpassungsfähigen Tiere mit Beginn der Abrissarbeiten in benachbarte Lebensräume ausweichen werden.

Zusammenfassend ergibt sich aus den Untersuchungen, dass durch das geplanten Bauvorhaben keine Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG abzusehen sind.

Literatur und Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2019): <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR BMVI (2014) (Hrsg.): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014“ (FE 02.332/2011/LRB)

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein, 5. Fassung (Stand März 2019)

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN LBV-SH (HRSG.)(2011): Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Anhang Fotos

Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7

